

Vorab per E-Mail am 16.02.2015

**000. Erwerbslosenberatungsstellen; Entwurf einer Förderrichtlinie; Verbandsbeteiligung**

Vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung haben wir den anliegenden Entwurf einer Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung unabhängiger Erwerbslosenberatungsstellen in Niedersachsen erhalten.

Der Richtlinienentwurf sieht nunmehr vor, dass neben dem laufenden Betrieb bestehender Einrichtungen auch die Ersteinrichtung neuer Beratungsstellen gefördert werden soll. Daneben wird die Vernetzung der Beratungsstellen untereinander förderfähig sein und in größeren Kommunen kann mehr als eine Beratungsstelle je Jobcenter-Bezirk gefördert werden. Innerhalb enger Grenzen soll zudem eine Kofinanzierung unschädlich sein.

Wir haben Gelegenheit, zu dem Richtlinienentwurf Stellung zu nehmen.

Hinweise nehmen wir gerne bis zum

**26. Februar 2015**

entgegen.

**Anlage:** Richtlinienentwurf (nur elektronisch)

***ED-NSGB - Az. 50 10 40-ka***

**Entwurf (Stand 09.02.2015)**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung  
unabhängiger Erwerbslosenberatungsstellen in Niedersachsen**

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Das Land fördert unabhängige Erwerbslosenberatungsstellen, die die öffentlichen Beratungsstrukturen niederschwellig und qualifiziert ergänzen.

Viele externe Beratungsstellen bieten den SGB II-Leistungsbeziehenden kostenfreie Informationen zur komplexen Rechtslage, die Erläuterung von Leistungsbescheiden der Jobcenter und auch praktische Unterstützung bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen an.

Die Förderung nach dieser Richtlinie leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, die Arbeit der meist spendenabhängigen Beratungsstellen zu verstetigen und unterstützt die Gründung neuer Beratungsstellen in bislang unterversorgten Gebieten.

- 1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO aus Mitteln des Landes Zuwendungen für die Einrichtung, Unterhaltung und Fortentwicklung nichtbehördlicher Beratungsangebote unabhängiger Erwerbslosenberatungsstellen für erwerbslose Personen i.S. des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch (SGB II) und die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaften sowie andere Ratsuchende in vergleichbarer Lage.

Der Zuwendungszweck umfasst auch die Fortbildung des eingesetzten Beratungspersonals sowie den Aufbau und die Entwicklung von Netzwerkstrukturen zur Selbstorganisation, der Angebotsoptimierung und des Erfahrungsaustauschs zwischen den unter 1.1 genannten Einrichtungen.

- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Förderfähig ist die Gründung von Trägervereinen oder -gesellschaften, die Anmietung, erstmalige Einrichtung sowie der Betrieb von Beratungsbüros und die Beschäftigung von

Personal, soweit es dazu dient, Ratsuchenden die SGB II-Systematik oder ihre individuellen Leistungsbescheide zu erläutern und praktische Unterstützung bei der Bewältigung ihrer schwierigen Lebenssituation zu vermitteln.

- 2.2 Die Förderung umfasst auch den Erfahrungsaustausch und die Vernetzung mit anderen Beratungsstellen, die Durchführung darauf ausgerichteter Fortbildungsmaßnahmen sowie allgemeine Informationsvermittlung durch fach- und zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen.
- 2.3 Die Vernetzung kann auch durch die Bereitstellung von Fortbildungs- und Informationsangeboten durch eine einzelne Beratungsstelle gegenüber den übrigen Einrichtungen oder durch einen Zusammenschluss aller vom Land geförderten Beratungseinrichtungen in einem (Dach-) Verband erfolgen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts),
- juristische Personen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen (e.V. / e.G. / gGmbH)

mit Sitz in Niedersachsen.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt, der für jedes Kalenderjahr grundsätzlich neu zu stellen ist. Abweichend davon gilt die erstmalige Antragstellung für den Zeitraum bis zum Ende des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres.
- 4.2 Das Land fördert im Zuständigkeitsbereich eines jeden Jobcenters im Regelfall eine nicht bereits durch Dritte geförderte Beratungsstelle eines Trägers im Sinne der Nummer 3.
- 4.3 Liegen mehrere Anträge für den Zuständigkeitsbereich eines Jobcenters vor, entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Beratungsstelle am besten geeignet erscheint, das Ziel der Förderung zu gewährleisten.
- 4.4 Ist ein Jobcenter für besonders viele Bedarfsgemeinschaften zuständig, können ausnahmsweise weitere Beratungsstellen gefördert werden. Bei mehr als 10.000 Bedarfsge-

meinschaften können bis zu zwei Beratungsstellen gefördert werden, bei mehr als 30.000 bis zu drei.

- 4.5 Voraussetzung für die Förderung ist ein mit dem Förderantrag vorzulegendes, schlüssiges und an den in Abschnitt 2 genannten Zwecken ausgerichtetes Beratungskonzept, das auch die Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit der Beratungsstelle abbildet.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Für neu einzurichtende Beratungsstellen kann bei Erstantragstellung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel einmalig ein Gründungszuschuss für die mit der Einrichtung der Beratungsstelle verbundenen, nachgewiesenen Aufwendungen von bis zu 10.000 EUR gewährt werden.
- 5.3 Für den laufenden Betrieb der Beratungsstelle werden auf Nachweis bis zu 13.500,00 EUR pro Beratungsstelle und Jahr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bewilligt.
- 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben sind Sach- und Personalausgaben, soweit sie nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind.
- 5.4.1 Personalausgaben, die der Erreichung der unter 2.1 und 2.2 beschriebenen Ziele dienen, umfassen das tarifliche oder ortsübliche Entgelt, zzgl. der gesetzlichen Leistungen und der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, höchstens jedoch 10.000,00 EUR pro Beratungsstelle und Jahr. Personalausgaben sind höchstens bis zur Entgeltgruppe 11 zuwendungsfähig.
- 5.4.2 Sachausgaben, die der Erreichung der unter 2.1 und 2.2 beschriebenen Ziele dienen, sind u.a. die Aufwendungen für Anmietung, Herrichtung oder Erstausrüstung geeigneter Räume, Entwicklung und Umsetzung von Fortbildungskonzepten und den Aufbau von Netzwerkstrukturen sowie Qualifizierungs-, Reise- und Fortbildungskosten.

Förderfähig sind auch die mit der Gründung und dem Betrieb eines landesweiten Zusammenschlusses von Beratungsstellen verbundenen anteiligen Ausgaben, der dem Informations- und Kompetenzaustausch untereinander dient.

- 5.4.3 Innerhalb des nach Ziffer 5.3 bestimmten Förderrahmens werden die Sachausgaben für Veranstaltungen, die der allgemeinen Informationsvermittlung dienen, bis zur Höhe von 2.500,00 EUR je Kalenderjahr anerkannt.
- 5.4.4 Soweit Beratungsstellen die Organisation und Durchführung von Netzwerk- oder Fortbildungsveranstaltungen federführend auch für andere Beratungseinrichtungen im Land übernehmen wollen, ist zuvor ein gesonderter Antrag bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Diese kann nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel und in fachlicher Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zusätzlich zu den in Ziffern 5.3 und 5.4.3 genannten Höchstbeträgen die Förderung zentraler Veranstaltungen im Volumen von bis zu 25.000,00 EUR je Veranstaltung bewilligen.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Eine Kofinanzierung durch Dritte ist unschädlich, wenn der Zuwendungsempfänger sein wöchentliches Beratungsangebot in Stunden im Verhältnis der Landesförderung zu seinen übrigen Einnahmen erweitert.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Beratungsstelle sowie Publikationen aller Art mit dem Hinweis zu versehen „Gefördert durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung“.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich,
  - 6.3.1 den Ratsuchenden sein Beratungsangebot kostenlos und unabhängig von einer Mitgliedschaft in Vereinen oder Organisationen bereit zustellen,
  - 6.3.2 das Angebot einer persönlichen Beratung mindestens an drei Tagen pro Woche mit insgesamt 15 Stunden bereit zu halten, telefonische Terminabstimmungen jeweils zwei Stunden täglich an mindestens vier Tagen pro Woche anzubieten und sicher zu stellen, dass außerhalb dieser Zeiten eingehende Anfragen alsbald bearbeitet werden,

- 6.3.3 die fachliche Beratung mit nachgewiesener juristischer Sachkunde zu leisten und die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes einzuhalten,
- 6.3.4 sich nachhaltig um eine konstruktive und lösungsorientierte Zusammenarbeit sowie die Vereinbarung eines regelmäßigen fachlichen Austausches mit dem zuständigen Jobcenter zu bemühen,
- 6.3.5 für die Beratung ausschließlich geeignetes und nachweislich qualifiziertes Personal einzusetzen, das eine der folgenden Anforderungen erfüllt:
- Staatliche anerkannte, graduierte/diplomierte Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen,
  - staatlich anerkannte, graduierte/diplomierte Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen,
  - Absolventinnen oder Absolventen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit mit dem Abschluss Bachelor of Arts,
  - staatlich anerkannte, graduierte/diplomierte Pädagogen/Pädagoginnen (Fachrichtung Sozialpädagogik, Betriebspädagogik, Berufspädagogik oder Sonderpädagogik) oder
  - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gleichwertiger Kompetenz, die aufgrund ihrer nachgewiesenen Erfahrung und ihrer Persönlichkeit geeignet sind und zudem über langjährige Beratungspraxis (SGB II-Erfahrene, Ehrenamtliche) verfügen.
- 6.3.6 sein Personal regelmäßig fortzubilden und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen personenbezogen nachzuweisen,
- 6.3.7 seine Beratungstätigkeit zu dokumentieren, sich an darauf bezogenen Umfragen durch die Bewilligungsbehörde oder das Nieders. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu beteiligen sowie unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes das zuständige Jobcenter auf auffällige Problemlagen oder etwaige Beratungsdefizite hinzuweisen,
- 6.3.8 den Umfang und die Qualität seiner Beratungstätigkeit im Rahmen eines Rechenschaftsberichtes bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen,
- 6.3.9 an zentralen Fachveranstaltungen des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung oder der von ihm beauftragten Stellen teilzunehmen.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.
- 7.3 Förderanträge sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu stellen.
- 7.4 Anträge müssen bis zum 1. Oktober eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen, um für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt zu werden.
  - 7.4.1 Davon abweichend können innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien noch Förderanträge für das laufende Kalenderjahr gestellt werden.
  - 7.4.2 Nach dieser Frist eingehende Anträge können ebenfalls für das jeweils laufende Kalenderjahr berücksichtigt werden, solange im Bereich eines Jobcenters noch keine Bewilligung ausgesprochen wurde.
- 7.5 Der Bewilligungszeitraum entspricht im Regelfall einem Kalenderjahr; bei erstmaliger Antragstellung kann die Bewilligung auf den Zeitraum bis zum Ende des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres ausgedehnt werden.
- 7.6 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch bis zum 31. März des Folgejahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

Neben einer vollständigen Auflistung der Ausgaben und Einnahmen ist eine Erklärung zur Richtigkeit des Nachweises sowie zur zweckentsprechenden Verwendung vorzulegen.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt zum 01.01.2015 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.